



Anlagenreferat

GZ: BHBM-29574/2015

Ggst.: **Wassergenossenschaft Heuber**
8600 Bruck an der Mur,
 Wassergenossenschaft sowie
 Wasserversorgungsanlage für T1
 KG Oberaich
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren, WRG.

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/AM
 2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213
 Fax: 03862/899 DW 550
 E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
 und nach Vereinbarung
 E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 09.05.2023

Kundmachung

Mit der Eingabe vom **15.03.2019** haben Benjamin Lengger, Roman Krobath, Franz Raitbauer, Familie Krobath, Mag. Tanja Wernsdorf und Dieter Jeglitsch für die in Gründung inbegriffene Wassergenossenschaft Heuberg 1, 8600 Bruck an der Mur, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasser in der KG Oberaich angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der Sach- und Rechtslage wird im Sinne des §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des § 10 i.V.m. §§ 98 Abs. 1, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

Mittwoch, den 31. Mai 2023

mit dem Zusammentritt der **Adresse Heuberg 13, 8600 Bruck/Mur**, um **08:30 Uhr** angesetzt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Silke Romirer
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger: Dipl.-Ing. Robert Stritzl
Hydrogeologischer Amtssachverständiger: Mag. Peter Reichl

Anmerkungen:

- *Die Teilnahme des hydrogeologischen Planers wird dringend empfohlen!*
- *Am Verhandlungstag sind der Behörde die Zustimmungserklärungen aller betroffener Grundstückseigentümer vorzulegen.*
- *Am Verhandlungstag sind der Behörde die für die Gründung der WG noch fehlenden Unterlagen vorzulegen: Antrag auf Genehmigung der Satzungen, Sitzungsprotokoll samt unterschriebener Anwesenheitsliste vom 08.12.2018, Aufteilungsschlüssel der*

Errichtungs- und Erhaltungskosten, ein Grundstücksverzeichnis der in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften.

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>